



Stadt Regen

***Staatlich anerkannter Luftkurort
im Bayerischen Wald***

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

STADTRAT REGEN

***(zugleich Richtlinien gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO)
vom 21. Mai 2026***

gültig ab 01. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat.....	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	4
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	4
II. Die Stadtratsmitglieder	7
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse.....	7
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
III. Die Ausschüsse.....	9
1. Allgemeines.....	9
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	9
2. Aufgaben der Ausschüsse.....	10
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	10
§ 8 Beschließende Ausschüsse	11
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss.....	13
IV. Der erste Bürgermeister	13
1. Aufgaben.....	13
§ 10 Vorsitz im Stadtrat	13
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines.....	13
§ 12 Einzelne Aufgaben	14
§ 13 Vertretung der Stadt nach außen	17
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	18
§ 15 Sonstige Geschäfte	18
2. Stellvertretung	18
§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	18
V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher	19
§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben.....	19
B. Der Geschäftsgang	20
I. Allgemeines.....	20
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	20
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Sitzordnung	20
§ 20 Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung	20
§ 21 Öffentliche Sitzungen	21
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	22

II. Vorbereitung der Sitzungen	23
§ 23 Einberufung	23
§ 24 Tagesordnung	23
§ 25 Form und Frist für die Einladung	24
§ 26 Anträge	24
III. Sitzungsverlauf	25
§ 27 Form der Sitzung	25
§ 28 Eröffnung der Sitzung	25
§ 29 Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 31 Abstimmung	27
§ 32 Wahlen	28
§ 33 Anfragen	28
§ 34 Beendigung der Sitzung	28
IV. Sitzungsniederschrift	28
§ 35 Form und Inhalt	28
§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	29
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	30
§ 37 Anwendbare Bestimmungen	30
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	30
§ 38 Art der Bekanntmachung	30
C. Schlussbestimmungen	31
§ 39 Änderung der Geschäftsordnung	31
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung	31
§ 41 Inkrafttreten	31

PRÄAMBEL

*Die geschlechtsspezifisch männlich verwendeten Bezeichnungen
wie Bürgermeister, Bürger, Zuhörer, Ortssprecher und Ähnliches stehen
platzhalterisch, soweit zutreffend, auch für die jeweilige weibliche Bezeichnung
und die Personengruppe Divers.*

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den

STADTRAT REGEN

(zugleich Richtlinien gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO)

Der Stadtrat Regen gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung:

A.

DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I.

DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 1 GO),
3. die Entscheidung über Ehrungen durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenbriefs der Stadt Regen an verdiente Personen (Art. 16 GO) sowie der Widerruf von Auszeichnungen und Ehrungen gemäß der Satzung über Auszeichnungen der Stadt Regen,

4. die Entscheidung über die Übernahme, Ablehnung und Niederlegung von gemeindlichen Ehrenämtern und die Erhebung von Ordnungsgeld wegen unbegründeter Ablehnung und Niederlegung (Art. 19 GO)
5. die Erhebung von Ordnungsgeld bei Verstößen ehrenamtlich tätiger Personen gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO)
6. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
7. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
8. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
9. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
10. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
11. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne (Satzungen nach § 10 BauGB), Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB (Klarstellungssatzung, Entwicklungssatzung, Ergänzungssatzung) und Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB,
12. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
13. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
14. die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs. 2 GO)
15. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
16. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
17. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
18. die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
19. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
20. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,

21. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
22. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
23. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten,
24. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, sowie Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
26. Entscheidung über städtische Bauanträge,
27. der Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen,
28. Entscheidungen über Baumaßnahmen im Investitionshaushalt, deren Vergabesumme die Zuständigkeitsgrenze des 1. Bürgermeisters gemäß § 13 überschreitet
(zur Klarstellung: Mit einem Maßnahmenbeschluss samt Kostengenehmigung kann die Verwaltung die Maßnahme ausschreiben, unter der Voraussetzung, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Budgetierte Maßnahmen (z.B. Straßenerhaltungsmaßnahmen) oder Maßnahmen aus dem Verwaltungshaushalt benötigen keinen Maßnahmenbeschluss mit Kostengenehmigung)
29. die Zustimmung zur Übertragung, Häufung und Zerstückelung von Nutzungsrechten (Art. 80 Abs. 3 Satz 2 GO) und die Entscheidung über die Ablösung von Nutzungsrechten, über die Beantragung der Aufhebung von Nutzungsrechten und über die Entschädigung abgelöster oder aufgehobener Nutzungsrechte (Art. 82, 83 GO),
30. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
31. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
32. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 12 Abs. 2 fallen,
33. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
34. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an alle Vereine und Verbände,
35. der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, soweit nicht der 1. Bürgermeister nach § 12 zuständig ist,
36. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit nicht der 1. Bürgermeister nach § 12 zuständig ist,

- 37. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 38. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- 39. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II.

DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Artikel 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 3, 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie die Artikel 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen. ²Dies bedeutet lediglich eine Aufgabenübertragung durch den Stadtrat, aber noch keine Befugnisübertragung durch den Bürgermeister, so dass dadurch auch keine Verwaltungsbefugnisse entstehen. ³Die Referenten sind zu den die Aufgabengebiete betreffenden Besprechungen zu laden.
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben oder die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Wichtige Informationen bzw. sonstige Unterlagen, die vom ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertretern oder durch Festlegung des Stadtrates oder eines Ausschusses zur Versendung vorgesehen sind, sind an alle im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen oder Einzelmitglieder zuzusenden.

III.

DIE AUSSCHÜSSE

1. ALLGEMEINES

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
1. Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss:
 - a. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Angelegenheiten des Fremdenverkehrs sowie ohne Bau- und Umweltangelegenheiten.
 - b. Angelegenheiten im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung,
 - c. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere
 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
 - Abgabesatzungen,
 - Stundung, Erlass und Niederschlagung sowie
 - Aussetzung der Vollziehung von Leistungsbescheiden,
 - Angelegenheiten des Erschließungsbeitragsrechtes,
 - d. Angelegenheiten zur Entscheidung über
 - die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen,
 - den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
 - den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
 - den Abschluss von Kreditverträgen (auch Kassenkreditverträgen) und
 - den Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
 - e. Personalangelegenheiten der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Bürgermeister;

- f. Grundstücksangelegenheiten der Stadt,
2. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss:
- a. Ausübung von Vorkaufsrechten,
 - b. sanierungsrechtliche Genehmigungen,
 - c. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände,
 - d. Angelegenheiten des örtlichen Straßenverkehrs,
 - e. Straßengrundabtretungen und Erschließungsbeiträge bzw. Straßenausbaubeiträge,
 - f. Vergabe von Bauaufträgen und die Überwachung von Baumaßnahmen,
 - g. Angelegenheiten des Bauhofs und der Kläranlage,
- soweit von grundsätzlicher Bedeutung und keine Aufgabenzuteilung an den beschließenden Bauausschuss.
3. Kultur- und Tourismusausschuss:
- a. Angelegenheiten der Tourismuswerbung, der Kurverwaltung, der tourismusfördernden Einrichtungen, ferner kulturelle und tourismusfördernde Veranstaltungen sowie Ortsverschönerung und Landschaftspflege,
 - b. Angelegenheiten im Rahmen der Prädikatisierung der Stadt oder von Ortsteilen.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrates. Die Behandlung einzelner, den beschließenden Ausschüssen grundsätzlich zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten kann aber durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses wieder an den Stadtrat überwiesen werden.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam und dürfen deshalb frühestens am achten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekanntgegeben werden.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen (Satzungen nach § 10 BauGB), Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB (Klarstellungssatzung, Entwicklungssatzung, Ergänzungssatzung) und Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB,
- b) Beteiligung der Stadt Regen als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanverfahren benachbarter Gemeinden. Der Ausschuss wird beim Verfahren nur noch einmal beteiligt. Wenn dabei dem Verfahren zugestimmt wird, kann bei allen weiteren Verfahrensschritten die Stellungnahme der Stadt durch den 1. Bürgermeister oder durch die Verwaltung ohne eine weitere Abstimmung im Gremium erfolgen. Dies gilt mit der Einschränkung, dass keine negativen Auswirkungen auf die Stadt zu erwarten sind.
- c) Beteiligung der Stadt Regen bei Wasserrechtsverfahren
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,
- e) Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- i) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- j) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen und Einziehungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, (Begründung: Widmung immer nach Ausbauzustand),
- k) Angelegenheiten des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes,
- l) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- m) Beteiligung der Stadt im Rahmen des Waldgesetzes als Träger öffentlicher Belange,
- n) Beteiligung der Stadt im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes als Träger öffentlicher Belange,
- o) Sondernutzungsvereinbarungen nach dem KAG, BayStrWG, FStrG, SNS und dem TKG bei Vorhaben mit grundsätzlicher Bedeutung.

2. Ehrungsausschuss:

Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung der Auszeichnungen Ehrentaler, Siegfried von Vegesack-Medaille, Regener Lilie, Sportplakette und Dankurkunde an verdiente Personen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) und bereitet ihre Feststellung durch den Stadtrat (Art. 102 Abs. 3 GO) vor. Des Weiteren obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kindergartenträger und des Kinderhortträgers im Stadtgemeindegebiet (Diözesan-Caritasverband, Kath. Pfarrkirchenstiftung, Kreis-Caritasverband und Lebenshilfe Regen e.V.), soweit mit der Stadt Regen Defizitvereinbarungen bestehen.

IV.

DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. AUFGABEN

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den beschließenden Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder die beschließenden Ausschüsse unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO). Darunter fallen:
 - a) Vollzug der StVO – alle Themen, die im Rahmen einer Verkehrsschau (Polizei, Straßenbaulastträger, örtliche Straßenverkehrsbehörde) entschieden werden. Der Stadtrat kann Anträge oder Vorschläge in die Verkehrsschau einbringen – die Entscheidung muss jedoch nach rechtlichen Gesichtspunkten getroffen werden,
 - b) Zustimmung zur Aussetzung der Vollziehung bei städtischen Forderungen, wenn der Aussetzung andere behördliche Entscheidungen zugrunde liegen (z.B. durch Finanzamt),
 - c) Sondernutzungsvereinbarungen nach dem KAG, BayStrWG, FStrG, SNS und dem TKG (Vorhaben mit grundsätzlicher Bedeutung sind im Bauausschuss zu beschließen),
 - d) Abschluss von Vereinbarungen nach den Vorgaben der Entwässerungssatzung und der Wasserabgabesatzung,
 - e) Abschluss von Vereinbarungen über das Anlegen von privaten Zufahrten an städtischen Straßen,
 - f) laufende Angelegenheiten des Bauunterhaltes, des Wege- und Gewässerunterhaltes, des Winterdienstes, der Straßenbeleuchtung sowie im Themenbereich Energie.
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragungen einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrages,
 8. die Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern (Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, und Arbeiter) für Arbeiten nach SGB III (AB-Maßnahmen), nach § 16 d des SGB II (sog. Ein-Euro-Jobs) sowie die Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Saisonarbeitskräften, die nicht länger als zehn Monate beschäftigt werden,
 9. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 10. die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 GO),
 11. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 12. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Angelegenheiten von Hoheitszeichen:
die Entscheidung über die Verwendung der Wappen und Fahnen der Stadt durch Dritte,
 2. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
 3. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Konten und Depots bei Geldinstituten,
 - b) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 1. im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 2. im Übrigen über Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall,
 - c) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren, Miet- und Pachtzinsen sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

1. Erlass	3.000,00 €,
2. Niederschlagung	10.000,00 €,
3. Stundung	15.000,00 €,
4. Aussetzung der Vollziehung	15.000,00 €.

- d) die Verfügung über Haushaltsansätze für den Ankauf von Energien ohne Bindung an einen Höchstbetrag,
 - e) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall und im Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO); abweichend von Halbsatz 1 die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, jeweils unter Beachtung des Unabweisbarkeits- und Deckungsgrundsatzes,
 - f) Vergabe aller, für durch den Stadtrat freigegebene Maßnahmenbeschlüsse erforderlichen Aufträge im Rahmen der erteilten Kostengenehmigungen,
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 15.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2 und 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
5. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Erklärungen zu Pfandfreigaben, Rangrücktritten und Löschungen, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 - b) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall.
 - c) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 5.000,00 € beträgt.
6. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- g) Bauvorhaben, bei denen das gemeindliche Einvernehmen und sonstige Zustimmungen, wie z. B. die Abgabe von Erklärungen im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nicht städtischer Bauvorhaben nach Art. 58, 64, 65 BayBO, erteilt oder versagt werden,
- h) Erteilung und Ablehnung isolierter Befreiungen nicht städtischer Bauvorhaben,
- i) Entscheidungen gemäß BauGB, die aufgrund der Vorgaben des durch den Stadtrat beschlossenen „Bauturbo“ freigegeben sind.

Alle Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung von Bauvorhaben, isolierten Befreiungen, Genehmigungsfreistellern und Maßnahmen nach dem Bauturbo werden im Ratsinformationssystem bzw. Bürgerinformationssystem zeitnah veröffentlicht.

7. in Angelegenheiten der StVO:

Umsetzung der im Rahmen einer Verkehrsschau getroffenen Entscheidungen.
Über diese Entscheidungen wird im Ratsinformationssystem informiert.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter (Art. 18 Abs. 3 Satz 3 GO).
- (2) Auf Antrag von Stadtbürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. STELLVERTRETUNG

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters sind vom Stadtrat als weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters die Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge der Jahre der Zugehörigkeit zum Stadtrat, bei Gleichheit danach in der Reihenfolge ihres Lebensalters bestimmt (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V.
ORTSSPRECHER

§ 17

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürger mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B.
DER GESCHÄFTSGANG

I.
ALLGEMEINES

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Sitzordnung

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (4) Den Stadtratsmitgliedern wird ihr ständiger Platz am Beratungstisch in der konstituierenden Sitzung des Stadtrats durch den Vorsitzenden zugewiesen. Die so bestimmte Sitzordnung gilt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 20

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Eine Sitzungsteilnahme der Stadtratsmitglieder durch Ton-Bild-Übertragung ist im Regelfall nicht vorgesehen.
- (2) ¹Stadtratsmitglieder, die aus einem wichtigen Grund längerfristig an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können jedoch ausnahmsweise an Sitzungen des Stadtrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). ²Voraussetzung für die virtuelle

Teilnahme an den Sitzungen ist eine Zulassung durch Stadtratsbeschluss sowie die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister schriftlich oder elektronisch mitteilen. ²Dieser veranlasst daraufhin in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung eine Entscheidung des Stadtratsgremiums über die Zulassung.
- (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist das Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (5) Eine Bildunterbrechung durch das zugeschaltete Stadtratsmitglied ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (6) Bei einem zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung hat das zugeschaltete Stadtratsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in seinem Verantwortungsbereich nur von ihm wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II.

VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 23

Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses in Regen statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr (Stadtrat und Hauptverwaltungsausschuss) oder 16.00 Uhr (Bauausschuss). ²Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen und Bauausschusssitzungen ist der Dienstag. Der Hauptverwaltungsausschuss tagt regelmäßig an einem Montag. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. ⁴Alle übrigen Ausschüsse werden bei Bedarf einberufen.

§ 24

Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt er möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 4. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und so weit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der (Schrift-)Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 27

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Alle Sitzungsteilnehmer sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 28

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie rechtzeitig mit der Ladung im Ratsinformationssystem zur Einsicht bereitgestellt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung stellt der Vorsitzende die Frage, ob gegen die Niederschrift(en) der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen – sie wird/werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt – Einwendungen erhoben werden. ²Daraufhin lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung abstimmen. ³Die Niederschriften gelten daraufhin vollinhaltlich, ggf. unter Aufnahme von beschlossenen Änderungen als genehmigt. ⁴Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 29

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem vorberatenden Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 € festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt

fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV.

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 35

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats und aller beschließenden Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen

Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

- (2) Über die Verhandlungen der vorberatenden Ausschüsse werden keine Niederschriften angefertigt; erforderlichenfalls sind über umfangreiche Verhandlungen dieser Ausschüsse zur Erleichterung der Berichterstattung im Stadtrat Aktenvermerke zu erstellen. Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss; über seine Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen (Art. 103 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom jeweiligen Gremium zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (6) Zur Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Beschlüsse, die weiterhin der Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nach wie vor der vertraulichen Behandlung durch die Mitglieder des Stadtrates und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V.

GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 36 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- (2) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (3) ¹ Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ² Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI.

BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 38

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹ Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt Regen zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter der homepage der Stadt www.regen.de (<https://regen.de/startseite/aktuelles/aus-dem-rathaus/bekanntmachungen>) bekanntgegeben wird. ² Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt niedergelegt ist. ³ Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴ Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. ⁵ Zusätzlich zu den rechtlichen Anforderungen an die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen ist auf die Niederlegung auch durch Anschlag oder Anzeige an der Gemeindetafel hinzuweisen. Die Gemeindetafel, auch in Form eines digitalen Bildschirms, befindet sich in der Eingangshalle des Rathauses, Stadtplatz 2, 94209 Regen.
- (2) ¹ Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag oder Anzeige an der Gemeindetafel. ² Die Gemeindetafel, auch in Form eines digitalen Bildschirms, befindet sich in der Eingangshalle des Rathauses in Regen, Stadtplatz 2, 94209 Regen.
- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

C.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung elektronisch zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung in Papierform auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen vom 07. Mai 2020 außer Kraft.

Regen, 21. Mai 2026

Für den Stadtrat Regen:

Andreas Kroner
Erster Bürgermeister